

**Bekanntgabe des  
Landratsamtes Sigmaringen  
über den Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der  
standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

**Wasserrechtliches Verfahren zum Gewässerausbau des Kapellenweggrabens,  
Gemeinde und Gemarkung Meßkirch, Landkreis Sigmaringen**

Als Ausgleichsmaßnahme für den Bau eines Durchlassbauwerkes für den Kapellenweggraben auf Flurstück 3291/1, Gemarkung und Gemeinde Meßkirch, plant der Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee die Aufwertung des Kapellenweggrabens auf einer Strecke von ca. 35 m.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird die bestehende Bachverdolung unter dem Wirtschaftsweg auf Flurstück 3291/1 zurückgebaut. Etwa 20 m abwärts wird ein neuer Durchlass unter einer noch zu bauenden Straße realisiert werden. Zwischen Rückbau und Neubau soll das Gewässerbett aufgewertet werden. Dazu soll das Bachbett leicht mäandrierend ausgeführt werden. Die Böschungen sollen auseinandergerückt und flache Bermen gebildet werden. Sohlbreite, Sohlbeschaffenheit und Böschungsneigung sollen diverser werden. Mithilfe von Wurzelstöcken und Kiesbänken sollen neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. In den Böschungen wird eine gebietsheimische standorttypische Saatmischung gesät. Am Ufer soll eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur gesät werden. Im Gewässerrandstreifen sollen standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach Anlage 1 Ziffer 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen und kleinräumige naturnahe Umgestaltungen im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der ersten Prüfungsstufe hat sich herausgestellt, dass das Vorhaben in einem Gebiet liegt, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: Im Flusswasserkörper 62-02 (Ablach bis inklusive Ringgenbach) werden die Umweltqualitätsnormen für die Summe pentabromierte Diphenylether und Quecksilber überschritten. Daher war eine Prüfung erforderlich, ob das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (zweite Prüfungsstufe).

Das Vorhaben beeinflusst nicht die Umweltqualitätsnormen der beiden oben genannten ubiquitären Stoffe.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 2 S. 6 UVPG).

Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen, insbesondere des Erläuterungsberichts, des Lageplans und des Übersichtslageplans. Außerdem wurden die Begleitdokumentation Teilgebiet 62 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Stand April 2021, der Grünordnungsplan und Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Industriepark Nördlicher Bodensee“ und das artenschutzrechtliche Fachgutachten zum

Bebauungsplan „Industriepark Nördlicher Bodensee“ mit Anhang zu wertgebenden Vogelarten hinzugezogen.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Servicezeiten eingesehen werden.

Sigmaringen, den 03.02.2022

Landratsamt  
– Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz –

gez.

Adrian Schiefer